

# BUNDES RAT

## Bericht über die 203. Sitzung

Bonn, den 20. März 1959

### Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 43 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 43 B
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)** (Drucksache 95/59) . . . . . 44 A
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 44 A
- Dr. Klein (Berlin) . . . . . 44 A
- Dr. Frank (Baden-Württemberg) . . . . . 44 C
- Präsident Kaisen . . . . . 44 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 44 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen** (Drucksache 50/59) . . . . . 44 D
- Dr. Veit (Baden-Württemberg), Bericht-erstatter . . . . . 44 D
- Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft . . . . . 47 A
- Dr. Klein (Berlin) . . . . . 48 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Bestellung von Beauftragten für die Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates im Bundestag . . . . . 49 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1959 (ERP-Wirtschaftsplanesetz 1959)** (Drucksache 78/59) . . . 49 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von zwei Entschlüssen . . . . . 49 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft** (Drucksache 76/59) . . . . 49 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 49 B
- Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1959)** (Drucksache 70/59) . . . . . 49 B
- Dr. Veit (Baden-Württemberg), Bericht-erstatter . . . . . 49 B
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Bericht-erstatter . . . . . 50 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 51 B
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das internationale Büro für das gesetzliche Meßwesen** (Drucksache 69/59) . . . . . 51 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 51 C

- Vorschlag für die Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 72/59)** . . . . . 51 C
- Beschluß:** Staatssekretär Dr. Reuß (Hessen) wird bestellt . . . . . 51 C
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mülhengesetzes (Drucksache 79/59)** . . . . . 51 D
- Dr. Farny (Baden-Württemberg), Bericht-  
ersteller . . . . . 51 D
- Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Bericht-  
ersteller . . . . . 52 B
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen . . . . . 53 B
- Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1959/60) (Drucksache 75/59)** . . . . . 53 B
- Simmel (Bayern) . . . . . 53 C
- Hellwege (Niedersachsen) . . . . . 53 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 53 C
- a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gem. § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1959) (Drucksache 31/59)**
- b) **Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1959) (zu Drucksache 31/59)**
- c) **Fünffjahresplan der Bundesregierung zur weiteren Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland (zu Drucksache 31/59)** . . . . . 53 C
- Beschluß:** Die Berichte werden zur Kenntnis genommen. Annahme von Entschlüssen . . . . . 54 A
- Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Drucksache 87/59)** . . . . . 54 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 54 A
- Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (11. AndG LAG) (Drucksache 77/59)** . . . . . 54 B
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Bericht-  
ersteller . . . . . 54 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Annahme einer Entschlie-  
ßung . . . . . 55 B
- Schlüssel für die Vertellung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Aussiedler) auf die Länder (§ 17 Abs. 1 der VO zum NAG vom 11. 6. 1951 — BGBl. I S. 381 —, § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung — BGBl. I S. 236 —) (Drucksache 86/59)** 55 B
- Beschluß:** Der Schlüssel wird bis einschließlich 31. März 1960 verlängert . . . 55 C
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 68/59)** . . . . . 55 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 55 D
- Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1956 — Einzelplan 20 — (Drucksache 67/59)** . 55 D
- Beschluß:** Die Entlastung wird erteilt . . 55 D
- Veräußerung der ehemaligen Luftwaffen-  
gerätesammelstelle in Lübeck-Kaninchenborn an die Hansestadt Lübeck (Drucksache 53/59)** 55 D
- Beschluß:** Zustimmung . . . . . 56 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu den zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland abgeschlossenen und am 17. April 1950 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über Grenzarbeitnehmer und über Gastarbeitnehmer (Drucksache 73/59)** . . . . . 56 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . 56 B
- Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 71/59)** . . . . . 56 B
- Beschluß:** Staatsminister Hemsath (Hessen) wird benannt . . . . . 56 C
- Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Drucksache 20/59)** . . . . . 56 C
- Dr. Zander (Bremen), Bericht-  
ersteller . . . . . 56 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 57 C
- Prüfungsordnung für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern (Drucksache 195/58)** . . . . . 57 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	57 C	Beschluß: Zustimmung gemäß § 96 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	58 A
Gesetz zu den zwei Abkommen vom 8. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges und über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (Drucksache 80/59) . . . . .	57 C	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/59) . . . . .	58 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 120a GG . . . . .	57 C	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	58 B
Gesetz zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs (Drucksache 81/59) . . . . .	57 C	Drittes Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (3. AndG AnVNG) (Drucksache 96/59) . . . . .	58 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120a GG . . . . .	58 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	58 C
Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und die Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen (Drucksache 85/59) . . . . .	58 A	Bestellung von Beauftragten für die Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates vom 19. Dezember 1958 zum Initiativentwurf des Bundesrates zu einem Gesetz über Zinsen, sonstige Entgelte und Werbung der Kreditinstitute . . . . .	58 C
		Beschluß: Minister Dr. Veit und Ministerialrat Consbruch werden bestellt . . . . .	58 C
		Nächste Sitzung . . . . .	58 D

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Ehlers, Senator für Inneres

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Frau Dr. Kiep-Altenloh, Senator

Hessen:

Franke, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident

Kubel, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident und Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident und Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Dr. Lindrath, Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 203. Sitzung

Bonn, den 20. März 1959

Beginn: 10.05 Uhr

**Präsident Kaisen:** Meine Damen! Meine Herren! Ich eröffne hiermit die 203. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, teile ich Ihnen gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit, daß die neugebildete Regierung des Saarlandes zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt hat die Herren

Egon Reinert, Ministerpräsident und Minister der Justiz,

Dr. Franz Josef Röder, Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung,

Hermann Trittelwitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen.

(B) Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt die Herren

Ludwig Schnur, Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau,

Dr. Manfred Schäfer, Minister für Finanzen und Forsten und Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat Herrn Senator Karl Eggers als neues stellvertretendes Mitglied des Bundesrates benannt.

Ich heiße die neuen Mitglieder des Bundesrates herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Erfolg für ihre Tätigkeit. Den ausgeschiedenen Mitgliedern darf ich, wohl auch in Ihrem Namen, den Dank des Bundesrates für ihre Arbeit aussprechen.

Der Bericht über die letzte Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen gegen ihn erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Von der Tagesordnung werden abgesetzt Punkt 1

Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1959),

Punkt 18

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des

Grundgesetzes fallenden Personen (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin) (Drucksache 57/59)

und Punkt 19

Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung [Sozialversicherung] mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Aufgaben der Landesversicherungsanstalten durchführten) (Drucksache 58/59),

weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht beendet haben.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung durch die Punkte

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (Drucksache 95/59)

und

Drittes Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Drucksache 96/59)

zu ergänzen.

Ich schlage vor, daß wir das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin als ersten Punkt der Tagesordnung behandeln, um damit unsere Verbundenheit mit Berlin zum Ausdruck zu bringen und gleichzeitig die Bedeutung dieser Vorlage nicht nur für Berlin, sondern für uns alle zu unterstreichen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Ich stelle fest, daß Sie einverstanden sind.

(D)

(A) Ich rufe auf

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)** (Drucksache 95/59).

Der Bundestag hat das Gesetz am 19. März 1959 in zweiter und dritter Lesung in der vorliegenden Fassung verabschiedet. Wir nehmen an, daß mit diesem Gesetz die Regierungsvorlage Drucksache 91/59 — Tagesordnungspunkt 27 — zurückgezogen ist.

**Dr. von Merkatz**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Namens der Bundesregierung darf ich dem Bundesrat mitteilen, daß die Bundesregierung ihren Entwurf eines Fünftens Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin zurückzieht und der Vorlage des Bundestages folgt.

**Präsident Kalsen:** Nach dieser Erklärung können wir dieses Gesetz behandeln.

**Dr. Klein** (Berlin): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Wir haben es mit einem ermutigenden und erfreulichen Zeichen der Solidarität der Bundesrepublik mit West-Berlin zu tun. Wie der Herr Präsident bereits ausführte, hat das Bestreben, dem gegenwärtig bedrängten Berlin so schnell wie möglich zu helfen, den Bundestag veranlaßt, den Regierungsentwurf des neuen Berlin-Hilfe-Gesetzes als Initiativgesetzentwurf zu übernehmen. Dieser Gesetzentwurf ist aus den Reihen des Bundestages (B) eingebracht worden. Der Bundestag hat ihn sofort an seine Ausschüsse überwiesen. Dann ist er innerhalb von zwei Tagen in erster, zweiter und dritter Lesung verabschiedet worden und liegt heute dem Bundesrat zur Entscheidung vor.

Auf die sowjetische Aggression gegen das freie Berlin hat die Berliner Bevölkerung mit größter Ruhe und Kaltblütigkeit reagiert. Die Berliner wissen, daß um die Wahrung der Freiheit die ganze freie Welt besorgt ist, insbesondere aber die drei Westmächte, die auf Grund von Vereinbarungen kurz nach der Einstellung der Kriegshandlungen die entscheidende Verantwortung in West-Berlin tragen. Wir wissen, daß diese Mächte erneut ihren Willen bekundet haben, ihre Rechte zum Schutze der Freiheit der Berliner zu wahren.

Um so erfreulicher ist es, daß seitens der Bundesrepublik, als dessen unlösbarer Teil das freie Berlin zu gelten hat, sofort alle wirtschaftlichen und finanziellen Hilfsmaßnahmen beschlossen wurden, die in Anbetracht der besonderen Lage Berlins notwendig sind.

Der Herr Regierende Bürgermeister von Berlin hat bereits anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag gestern Gelegenheit genommen, dem Bundestag seinen Dank für die schnelle und wirksame Art, mit der Berlin die dringend benötigte wirtschaftliche Hilfe gewährt wird, auszusprechen. Ich möchte seine Worte hier nicht wiederholen, aber zum Ausdruck bringen, daß Berlin seinen Dank in gleicher Weise auch gegenüber dem Bundesrat

ausspricht. Wir Berliner werden es in der gegenwärtigen Situation an Festigkeit nicht fehlen lassen. Es ist uns dabei eine beruhigende Gewißheit, zu sehen, daß die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, wenn es notwendig ist, unter Zurückstellung aller formalen Hemmungen schnell und nachdrücklich helfen. (C)

**Dr. Frank** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich zweimal mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt, das erstmal Ende Februar dieses Jahres, als die erste Konzeption des Bundesfinanzministeriums vorlag, und dann in seiner letzten Sitzung. Ich glaube, daß ich deshalb ermächtigt bin, namens des Finanzausschusses die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes dem Bundesrat zu empfehlen.

**Präsident Kalsen:** Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz in der Fassung der Drucksache 95/59 gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich konstatiere eine einstimmige Annahme. Ich danke Ihnen für dieses einstimmige Votum.

Dem Vertreter von Berlin möchte ich erwidern: Wenn hier von Dank die Rede sein soll, so hat nicht Berlin zu danken, sondern wir haben Berlin selbst zu danken. Berlin ist in dieser Situation ein Fanal, für die Rechte einzutreten, für die wir gewillt sind, bis aufs äußerste alles zu tun, damit sie sich durchsetzen; ich meine die Menschenrechte des Einzelnen und das Selbstbestimmungsrecht des Volkes. Ich verbinde damit die Hoffnung, daß es den Staatsmännern gelingen wird, auf ihrer großen Konferenz, die in Aussicht steht, endlich der Welt den Frieden zu geben, auf den die Menschheit Anspruch hat, den Frieden, der sich auf diese Grundrechte nicht nur des Einzelnen, sondern auch der Völker gründet. (D)

In diesem Sinne danke ich Ihnen für die einstimmige Bekundung der Unterstützung Berlins in dieser Situation.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen** (Drucksache 50/59).

**Dr. Veit** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Dame, meine Herren! Erlauben Sie mir zunächst eine kurze Reminiszenz. In der 171. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1957 hatte ich Ihnen über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zu berichten, den die Bundesregierung damals ganz unvermittelt vorgelegt hatte, um die staatliche Bankenaufsicht den Ländern abzunehmen und auf eine neu zu errichtende Bundesoberbehörde zu übertragen. Der Bundesrat lehnte diesen Gesetzentwurf ab; er hielt es für unangebracht und unnötig, die Organisation der Bankenaufsicht losgelöst von der notwendigen Reform des Kredit-

(A) wesengesetzes zu behandeln, meldete aber auch schon Zweifel an, ob das Vorhaben der Bundesregierung mit Geist und Inhalt des Grundgesetzes vereinbar und unter dem Gesichtspunkt der Forderung nach wirksamer, einfacher, sparsamer Verwaltung vertretbar sei. Der Gesetzentwurf wurde zwar einen Monat später beim Bundestag eingebracht, aber bis zum Ablauf der zweiten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet und in der dritten Wahlperiode nicht erneuert.

Nunmehr liegt dem Bundesrat der **Regierungsentwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen** zur Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vor. Durch dieses Gesetz sollen das Gewerbeamt der Kreditinstitute und die staatliche Bankenaufsicht neu geregelt werden. In vier Abschnitten mit 64 Paragraphen gibt er notwendige Begriffsbestimmungen sowie Vorschriften über Eigenkapital, Liquidität, Kreditgeschäft, Sparverkehr, Zinsen, Anzeigepflichten der Kreditinstitute, ferner über die Prüfung ihrer Jahresabschlüsse, das Konzessions- und das Aufsichtsverfahren, den Schutz der Bezeichnungen „Bank“ und „Sparkasse“, über Maßnahmen in besonderen Fällen, Zwangsmittel, Kosten und Gebühren, schließlich über Strafen und Geldbußen.

Der Gesetzentwurf hält an dem **Prinzip des Erlaubniszwanges** fest, allerdings nur noch für die Errichtung von Kreditinstituten, nicht mehr für die Errichtung von Zweigstellen. Diese Lockerung ist eine notwendige Folge der höchstrichterlichen Feststellung, daß die Prüfung des örtlichen oder allgemein-wirtschaftlichen Bedürfnisses im Erlaubnisverfahren nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, also unzulässig ist. Weitere Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Wegfall der Bedürfnisprüfung nicht gezogen.

(B) Ebenso wie das geltende Recht verzichtet der Gesetzentwurf darauf, die geschäftspolitischen Entschlüsse der Kreditinstitute und die Gestaltung des einzelnen Bankgeschäfts zu regeln. Er beschränkt sich auf gewisse **Ordnungsvorschriften**, in denen allgemein anerkannte Bankregeln gesetzlich anerkannt werden, läßt somit die Entschlußfreiheit und Eigenverantwortlichkeit der Kreditinstitute unangestastet und wahrt den Grundsatz der Wettbewerbswirtschaft.

Neu und für die Bundesregierung offensichtlich das zentrale Problem der Vorlage ist die **Organisation der Bankenaufsicht**. Der Gedanke der Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ist unverändert aus dem eingangs erwähnten Gesetzentwurf von 1957 übernommen worden.

Was die Bundesregierung zur Begründung ihres Organisationsplans vorträgt, sind reine Zweckmäßigkeitserwägungen, die aber nach übereinstimmender Auffassung der Ausschüsse, die mit der Vorlage befaßt waren, durch die praktischen Erfahrungen seit 1945 widerlegt sind. Verfehlt ist auch der Hinweis der Bundesregierung auf die Organisation der Deutschen Bundesbank. Diese ist, wie aus den §§ 7, 8, 10 und 11 des Bundesbankgesetzes hervorgeht, dezentral organisiert; die Zusammen-

arbeit mit ihr in der Bankaufsicht ist also für Länd- (C) erbehörden einfacher und wirkungsvoller als für eine Zentralbehörde.

Die **Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen** läßt sich — das war die Meinung der Ausschüsse — weder politisch noch wirtschaftlich rechtfertigen, weil die Bankenaufsicht dadurch nicht wirksamer und nicht billiger wird. Ich darf insoweit auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Ihnen empfohlenen Stellungnahme Bezug nehmen.

Der Umstand, daß die Länder die Grundsätze ihrer Bankaufsichtspraxis im **Sonderausschuß Bankenaufsicht** koordinieren, zwingt keineswegs, ja berechtigt nicht einmal zu dem von der Bundesregierung gezogenen Schluß, daß die Ausführung des Kreditwesengesetzes in landeseigener Verwaltung unzweckmäßig sei. **Koordinierungsarbeit** ist auch auf anderen Gebieten bundesstaatlicher Verwaltung durchaus üblich; ich erinnere nur an die Preisbildung und Preisüberwachung. Außerdem entsteht für die Bankaufsichtsbehörde die Notwendigkeit verstärkter Koordinierung weniger aus ihren eigentlichen Aufgaben als vielmehr aus zusätzlichen Kompetenzen, wie Regelung von Zinskonditionen, Wertpapierbereinigung, Prüfung und Bestätigung der Umstellungsrechnungen. Sollte der Bundesregierung der Koordinierungsaufwand zu groß erscheinen, wäre der dem Grundgesetz und der bundesstaatlichen Ordnung entsprechende Weg zu seinem Abbau doch wohl zunächst der Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG. (D)

Es ist Ihnen bekannt, daß die Bundesregierung diesen Versuch noch nicht ein einziges Mal unternommen hat. Es liegt daher auch aus diesem Grund kein Anlaß vor, die bewährte bestehende Organisation zu beseitigen und an ihre Stelle eine Zentralbehörde zu setzen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und die beteiligten Ausschüsse — Finanzausschuß, Ausschuß für Innere Angelegenheiten, Rechtsausschuß — haben übereinstimmend und eindringlich **verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken** gegen das organisatorische Vorhaben der Bundesregierung erwogen. Wirtschaftsausschuß, Finanzausschuß und Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen deshalb gemeinsam, den auf Seite 24 ff. der Anlage zur Drucksache 50/1/59 niedergelegten Empfehlungen für die Ergänzung und Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzentwurfs einen Allgemeinen Teil voranzustellen, den Sie auf Seite 1 ff. der Anlage zur Drucksache 50/1/59 finden. Darin ist auch das Beratungsergebnis des Rechtsausschusses berücksichtigt, insbesondere seine ausführlich begründeten Feststellungen, daß das Gesetz entgegen der Annahme der Bundesregierung jedenfalls der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf und daß im Hinblick auf die vorgesehene Art und Weise der Einschaltung der Deutschen Bundesbank in die materielle Bankenaufsicht die Zulässigkeit des Organisationsplans der Bundesregierung nach Art. 87

(A) Abs. 3 Satz 2 GG zu beurteilen ist. Ich darf mich auch insoweit auf die ausführlichen Bemerkungen im Allgemeinen Teil der Ihnen vorliegenden Empfehlung beziehen.

Die Ausschüsse haben in die Empfehlungen dieses Allgemeinen Teils ferner Hinweise auf zwei empfindliche **materiell-rechtliche Lücken der Regierungsvorlage** aufgenommen, die geschlossen werden sollten.

Zum einen handelt es sich um die seit langem aufgeworfene, durch den Wegfall der Bedürfnisprüfung brennend gewordene Frage, ob und wie es möglich ist, die **Sicherheit der Einlagen**, vor allem der Spareinlagen bei den Kreditinstituten zu garantieren. Die Bundesregierung erklärt zwar in A II 2 (Seite 19) der Begründung des Gesetzentwurfs:

Wenn sich nicht jeder einzelne Gläubiger eines Kreditinstituts darauf verlassen kann, daß seine Gelder von diesem sicher angelegt und termingerecht zurückgezahlt werden, schwindet die Bereitschaft des Publikums, seine Mittel dem Kreditapparat anzuvertrauen. Führen Schwierigkeiten eines Kreditinstituts zu Verlusten der Einleger, so kann dadurch leicht auch das Vertrauen in die anderen Kreditinstitute beeinträchtigt werden, weil solche Vorkommnisse der Öffentlichkeit die mögliche Gefährdung von Bankeinlagen vor Augen führen.

Die Bundesregierung deutet jedoch nicht einmal an, wie die auch von ihr für notwendig erachtete Sicherung der Bankgläubiger erreicht werden soll. Daß dies allein durch die staatliche Bankenaufsicht nicht möglich ist, stellt sie in A III Abs. 2 (Seite 20 der Begründung) zutreffend fest.

(B) Zum anderen besteht ein dringendes praktisches Bedürfnis, rechtlich einwandfrei zu ermöglichen, daß ein **von einem Einzelkaufmann betriebenes Kreditinstitut**, dem die Erlaubnis gemäß § 34 Abs. 2 entzogen worden ist, notfalls **zwangswise liquidiert** werden kann, auch wenn es nicht konkursreif ist.

Für die übrigen festgestellten materiell-rechtlichen Lücken sind in den Empfehlungen des Besonderen Teils der Anlage zur Drucksache 50/1/59 konkrete Vorschläge enthalten, auf die ich auch Bezug nehmen darf.

Die Änderungen im Besonderen Teil werden vom Wirtschaftsausschuß und Finanzausschuß gemeinsam empfohlen. Mit Ausnahme der Empfehlungen zu § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 5 (neu) und § 49 sind alle Beschlüsse sowohl vom Wirtschaftsausschuß als auch vom Finanzausschuß einstimmig und ohne Stimmenthaltung gefaßt worden, insbesondere auch die Empfehlung für den die Organisation der Bankenaufsicht bestimmenden § 5. Der Rechtsausschuß ist, wie bekannt, einem großen Teil dieser Empfehlungen ausdrücklich beigetreten. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist den in dem Katalog unter 3 c) der Drucksache 50/1/59 vermerkten Empfehlungen beigetreten. Er empfiehlt ferner die aus Nr. 3 d) ersichtliche Änderung in § 35 Abs. 1. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß wider-

sprechen dieser Empfehlung, weil nach der gemeinsamen Empfehlung der übrigen Ausschüsse zu § 57 die Befugnisse aus § 35 nur der Sonderaufsichtsbehörde zustehen sollen und dadurch die vorgebrachten Bedenken gegen § 35 Abs. 1 praktisch entfallen.

Wenn Sie einverstanden sind, meine Dame, meine Herren, möchte ich davon absehen, über die Empfehlungen des Besonderen Teils der Anlage zur Drucksache 50/1/59 im einzelnen zu berichten. Nur vier Punkte außer dem vorhin schon erwähnten § 5 darf ich vielleicht noch hervorheben.

Nr. 2 a): Praktische Erfahrungen der Bankenaufsicht zwingen dazu, auch sog. Minderkaufleute, die Bankgeschäfte betreiben, unter dieses Gesetz zu stellen (§ 1 Abs. 1 Satz 1);

Nr. 6 a): Es erscheint geboten, an Stelle der von der Bundesregierung vorgeschlagenen bloßen Programmbestimmung eine wirkliche Ordnungsvorschrift über die Mindesthöhe des geltenden Eigenkapitals in das Gesetz aufzunehmen (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

Nr. 12 a): Es hat sich als notwendig erwiesen, der Bankaufsichtsbehörde zu ermöglichen, daß sie zur Einzelvertretung eines Kreditinstituts befugte Personen auf Zuverlässigkeit und fachliche Eignung überprüft, auch wenn diese nicht Geschäftsinhaber oder Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2) sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 1).

Nr. 27: Die Kosten der staatlichen Bankenaufsicht sollen entgegen dem Wunsch der Bundesregierung nicht mehr durch Umlage bei den beaufsichtigten Kreditinstituten gedeckt werden, weil dieses Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht und auch Bedenken aus dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG begegnet (§ 49).

Namens des Wirtschaftsausschusses, des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten beantrage ich, die Empfehlungen für Inhalt und Fassung des Allgemeinen Teils der Stellungnahme des Bundesrates gemäß Seite 1 ff. der Anlage zur Drucksache 50/1/59 anzunehmen.

Ferner beantrage ich für den Wirtschaftsausschuß und den Finanzausschuß und, soweit sie beigetreten sind, auch für den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Innere Angelegenheiten, die in dem Besonderen Teil der Anlage zur Drucksache 50/1/59, Seite 24 ff., empfohlenen Änderungsvorschläge zu beschließen.

Außerdem beantrage ich namens des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses, der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Nr. 3 d) der Drucksache 50/1/59 nicht zu folgen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Schließlich darf ich berichten, daß der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, die Beschlüsse des Bundesrates in der Vollversammlung des Bundestages und in seinen Ausschüssen durch die Herren Senator Dr. Nolting-Hauff (Bre-

(C)

(D)



(A) men), Minister Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Minister Dr. Veit (Baden-Württemberg), Ministerialdirektor Sureth (Schleswig-Holstein) und Ministerialrat Consbruch (Baden-Württemberg) vertreten zu lassen.

**Dr. Westrick**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Auf die einzelnen Einwendungen des Bundesrates gegen die Gesetzesvorlage möchte die Bundesregierung in einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme antworten. Ich möchte aber zu den grundsätzlichen Dingen meinerseits schon einige Ausführungen vor Ihnen machen.

Die Einwendungen, die von den Ausschüssen des Bundesrates gegen den Regierungsentwurf erhoben werden, richten sich vorwiegend gegen die in Aussicht genommene Zentralisierung der Bankenaufsicht bei einer Bundesoberbehörde. Dagegen bestehen, wie ich zu meiner großen Genugtuung feststellen kann, hinsichtlich der materiellen Bestimmungen des Entwurfs keine sehr wesentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesrat und der Bundesregierung. Ich möchte diese Übereinstimmung im Materiellen besonders deshalb hervorheben, weil die Schaffung eines zeitgemäßen und wirksamen materiellen Bankaufsichtsrechts für die Ausarbeitung des Regierungsentwurfs bestimmend gewesen ist.

(B) Die Behauptung, daß für die Bundesregierung bei der Reformierung des Kreditwesengesetzes die grundsätzliche Änderung der Aufsichtsorganisation das zentrale Problem gewesen sei und daß sie diesem Anliegen den übrigen Inhalt des Gesetzesentwurfs untergeordnet habe, kann ich nicht als richtig bestätigen; jedenfalls ist die Absicht ganz gewiß eine andere gewesen, was ich Herrn Minister Veit versichern darf.

Es wird weiter geltend gemacht, daß drängende materielle Probleme ungelöst geblieben seien. Hierbei handelt es sich vorwiegend um zwei Teilkomplexe, nämlich die zusätzliche **Sicherung der Spareinlagen** etwa in Form einer Depositenversicherung und um die Möglichkeit, auch für Einzelbankiers Liquidatoren einzusetzen. Die Einführung einer **Depositenversicherung** würde wegen der besonderen strukturellen Verhältnisse des Kreditgewerbes in Deutschland sehr schwierige Probleme aufwerfen. Eine gesetzliche Regelung sollte, falls man sich überhaupt für sie entschließen kann, erst auf Grund hinreichender Erfahrungen gesondert getroffen werden.

Die **Einsetzung von Liquidatoren für Einzelbankiers** wurde bei den Vorarbeiten sehr eingehend geprüft. Wegen schwerwiegender rechtlicher Bedenken ist jedoch davon abgesehen worden, diese Möglichkeit im Gesetz vorzusehen. Die Einsetzung eines Liquidators würde diesem die Verfügungsmacht über das Vermögen eines Einzelkaufmanns geben, ohne daß die Voraussetzungen des Konkurses oder des Vergleichs vorliegen. Gleichwohl verschließt sich die Bundesregierung nicht der Anregung des Bundesrates, daß diese Frage im Laufe

des weiteren Gesetzgebungsverfahrens erneut geprüft werden sollte. (C)

Angesichts der weitgehenden Übereinstimmung hinsichtlich der materiellen Vorschriften kann ich mich hier auf die Behandlung der wesentlichen Einwände beschränken, die gegen die vorgesehene **Errichtung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen** geltend gemacht werden. Nach wie vor ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es verfassungsrechtlich zulässig und wirtschaftspolitisch geboten ist, die Bankenaufsicht zu zentralisieren. Daß es sich bei der Bankenaufsicht um eine Aufgabe handelt, die ein außergewöhnlich hohes Maß von Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis erfordert, geht schon aus der Tatsache hervor, daß auf diesem Gebiet auch die Länder ihre Verwaltung in einem Ausmaß und mit einer Intensität koordinieren und koordinieren müssen — es wurde auch von Herrn Minister Veit hervorgehoben —, wie es wohl kaum auf einem anderen Fachgebiet der Fall ist. Diese **Koordinierung** ist keineswegs auf die Festsetzung der Bankkonditionen oder auf außerhalb des Kreditwesengesetzes liegende Aufgaben, wie die Bestätigung der Umstellungsrechnung und die Wertpapierbereinigung, beschränkt. Ein Blick in die Protokolle des **Sonderausschusses Bankenaufsicht** zeigt vielmehr, daß auch auf dem Gebiet der Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz sowohl im Sonderausschuß als auch in seinen Unterausschüssen und Arbeitsstäben eine ebenso intensive laufende Abstimmung der Verwaltungspraxis erfolgt. Dies geht nicht selten so weit, daß auch ein Einzelfall von der zuständigen Bankaufsichtsbehörde erst entschieden wird, nachdem die Angelegenheit im Sonderausschuß oder (D) einem seiner Arbeitsstäbe beraten worden ist.

Wenn auf einem Verwaltungsgebiet ein so hohes Maß von Einheitlichkeit sachlich geboten erscheint, dann sieht das Grundgesetz für solche Fälle nicht den Weg der Koordinierung von Länderbehörden, sondern die Übernahme der Exekutive in die bundeseigene Verwaltung vor und ermöglicht durch Art. 87 Abs. 3 die Errichtung von Bundesoberbehörden. Dieser Lage trägt der Regierungsentwurf Rechnung.

Ich möchte nicht auf die in den Bundesratsausschüssen aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Probleme im einzelnen eingehen. Hierzu wird sich die Bundesregierung in ihrer schriftlichen Replik eingehend äußern.

Gegenüber der Behauptung, daß die Errichtung einer zentralen Bankaufsichtsbehörde dem Grundgesetz widerspreche, möchte ich aber hier schon auf die Regelung auf dem ganz ähnlich liegenden Gebiet der **Versicherungsaufsicht** verweisen. Dort hat der Bundesgesetzgeber im Jahre 1951 eine Bundesoberbehörde errichtet, und bisher ist noch niemand auf den Gedanken gekommen, deren Verfassungsmäßigkeit in Zweifel zu ziehen. Ich darf insbesondere darauf hinweisen, daß zu dem Gesetz über die Errichtung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Januar 1951 zwei Durchführungsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind. Ein für die

(A) Zulässigkeit einer Bundesoberbehörde wesentlicher Unterschied zwischen der Regelung des genannten Gesetzes und der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung ist nicht zu erkennen.

Die Bundesregierung sieht die entscheidenden Vorteile einer zentralen Bankaufsichtsbehörde insbesondere darin, daß nur eine solche einen wirklich umfassenden Überblick über die Verhältnisse im gesamten Kreditgewerbe haben kann, daß ferner die Einheitlichkeit der Gesetzesausführung institutionell gewährleistet ist und daß die mit dem Koordinierungsverfahren zwangsläufig verbundene Schwerfälligkeit der Verwaltung erleichtert wird. Sie ist weiter der Auffassung, daß nur bei einer zentralen Organisation der Bankenaufsicht die Zusammenarbeit mit der Bundesbank voll wirksam werden kann. Denn nur bei der Ausführung der Bankenaufsicht durch eine Bundesbehörde kann das Gesetz vorsehen, daß bei wichtigen generellen Regelungen für die Kreditinstitute — z. B. bei den Anordnungen über das Eigenkapital, die Liquidität und die Bankkonditionen — die Deutsche Bundesbank im Wege des Einvernehmens mitwirkt, was aus sachlichen Gründen bestimmt angestrebt werden sollte.

Die im Gesetzentwurf weiter vorgesehene Einschaltung der Deutschen Bundesbank bei der Durchführung der materiellen Aufsicht ist verwaltungsökonomisch zweckmäßig und vermeidet dazu noch Doppelarbeit. Dazu möchte ich besonders darauf hinweisen, daß der Entwurf der Deutschen Bundesbank insoweit nur Hilfsfunktionen überträgt, ihr (B) aber keine eigenen Entscheidungsbefugnisse hoheitlicher Art gibt. Der Entwurf hält sich daher in dem Rahmen, den der Herr Bundesminister für Wirtschaft hinsichtlich der Mitwirkung der Notenbank bei der Bankenaufsicht in seiner Rede vor diesem Hohen Hause am 8. Februar 1957 abgesteckt hatte.

Nach alledem sieht die Bundesregierung entgegen der Auffassung des Bundesrates eine zentrale Bankenaufsicht als zulässig und notwendig an.

Ich darf mich auf diese grundsätzlichen Ausführungen beschränken. Die Bundesregierung wird zu den weiteren Einwendungen des Bundesrates gegen den Gesetzentwurf noch ausführlich schriftlich Stellung nehmen.

**Dr. Klein** (Berlin): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Das Land Berlin steht diesem Gesetz insofern positiv gegenüber, als es der Meinung ist, daß die gesamte Materie einer Regelung bedarf. Fürchten Sie nicht, daß jetzt hier neue Anträge gestellt werden. Aber es muß auf einige Punkte hingewiesen werden.

Zunächst darf ich darauf aufmerksam machen, daß nach der gegenwärtigen Fassung des § 1 die Ost-West-Wechselkassen, die, ohne Abteilungen von Bankgeschäften zu sein, sich lediglich mit dem Umtausch von Ostmark in Westmark und umgekehrt befassen, nicht unter die Kreditaufsicht fallen. Dies könnte im Hinblick darauf, daß die Festsetzung des Wechselkurses durch diese Unternehmen unter

Umständen währungspolitische Auswirkungen (C) haben kann, vielleicht bedenklich sein. Berlin wird diese Frage noch besonders prüfen und gegebenenfalls im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine diesbezügliche Ergänzung des Entwurfs anregen.

Berlin behält sich weiter vor, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß in den Ausnahmekatalog des § 2 Abs. 1 die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin aufgenommen wird. Diese Anstalt ist eine Dienststelle des Landes Berlin ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zur Durchführung besonderer, im öffentlichen Interesse liegender Finanzierungsaufgaben errichtet wurde. Die Annahme von Einlagen ist ihr nicht gestattet. Ihre Unterstellung unter die Bankenaufsicht ist daher nicht erforderlich, zumal wichtige Vorschriften des Gesetzentwurfs auf ihren eng begrenzten Geschäftsbereich nicht anwendbar sind.

Unabhängig von diesen Vorbehalten hinsichtlich der im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu veranlassenden Ergänzungen wird Berlin den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses zwar zustimmen. Berlin hält die völlig dezentralisierte Kreditaufsicht aber nicht für die einzig mögliche Methode. Falls im Bundestag eine Kompromißlösung gefunden wird oder falls das Bankenaufsichtsamt nach dem Regierungsentwurf wieder entsteht, würde eine neue Bundesoberbehörde für die Zwecke der Kreditaufsicht geschaffen werden. Für diesen Fall möchte Berlin schon jetzt darauf hinweisen, daß diese Behörde neben den beiden großen Wirtschaftslenkungsbehörden — dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen und dem Bundeskartellamt — nach Berlin gehört. Wir wissen, daß es eine Reihe von Argumenten gibt, die dagegen sprechen; wir glauben aber, daß diese Argumente nicht stichhaltig sind. Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens werden die von mir aufgeworfenen Fragen geklärt werden müssen. (D)

**Präsident Kaisen:** Weitere Wortmeldungen sind nicht vorhanden. Dann kommen wir zur Abstimmung. Nehmen Sie bitte die Drucksache 50/1/59 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand.

Zunächst stimmen wir ab über die Anlage — Allgemeiner Teil — Seite 1 bis 23. Wer ist für die Annahme des Allgemeinen Teils? — Die Mehrheit.

Wer ist für die Vorschläge und Empfehlungen im Besonderen Teil Seite 24 ff. Ziff. 1 bis 20? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nunmehr stimmen wir ab über den Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten Ziff. 3d der Drucksache 50/1/59, Seite 2 des Deckblatts, dem der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß widersprechen. Wer ist dafür, dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu folgen? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt kommen wir auf Seite 41 der Anlage zu den Ziff. 21 bis 26. Wer stimmt dafür? — Das ist die Mehrheit.

(A) Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28 bis 36! — Ebenfalls angenommen!

Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen.

Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß haben ferner vorgeschlagen gemäß § 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesrates, die Beschlüsse des Bundesrates in der Vollversammlung des Bundestages und in dessen Ausschüssen durch die Herren Senator Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Minister Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Minister Dr. Veit (Baden-Württemberg), Ministerialdirektor Sureth (Schleswig-Holstein) und Ministerialrat Consbruch (Baden-Württemberg) vertreten zu lassen. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1959 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1959) (Drucksache 78/59).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Ausschlußempfehlungen ergeben sich aus Drucksache 78/1/59. Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzesentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und die sich aus der Drucksache ergebenden **Entscheidungen zu fassen**.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Drucksache 76/59).**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 76/1/59 vor. Werden Bedenken dagegen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzesentwurf die sich aus Drucksache 76/1/59 ergebende Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1959) (Drucksache 70/59).**

**Dr. Veit** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Wie das Jahr 1950 wird ein Jahrzehnt später das Jahr

1960 zu einem **Weltzensusjahr** werden. Die Vorbereitungen hierzu haben auf internationaler Ebene seit längerem begonnen. Geplant sind in erster Linie Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählungen; in zahlreichen Ländern werden aber gleichzeitig landwirtschaftliche Betriebszählungen, umfassende Industrie- und Produktionserhebungen sowie Handelszählungen durchgeführt.

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf Drucksache 70/59 soll die Rechtsgrundlage für eine dieser für die Zeit um 1960 auf internationaler Ebene durchzuführenden Großzählungen, nämlich für den **Handelszensus**, abgeben. Nach dem Entwurf werden in einer **allgemeinen Zählung** beim Handel und im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe die beschäftigten Personen, der Umsatz, der Wareneingang sowie die Löhne und Gehälter und Sozialaufwendungen erfaßt. In einer **repräsentativen Ergänzungserhebung** werden die Umsatzstruktur, die Struktur des Wareneingangs sowie die Kapital- und Vermögensstruktur erfragt; die Ergänzungserhebung wird bei höchstens 15% der auskunftspflichtigen Unternehmen vorgenommen werden.

Die **Notwendigkeit der Handelszählung** dürfte wohl unbestritten sein, ist doch die **Verteilungswirtschaft** einer der wenigen Bereiche unserer Volkswirtschaft, für die im Gegensatz etwa zu Land- und Forstwirtschaft und zu Industrie und Handwerk keine zeitnahen Unterlagen über deren wirklichen strukturellen Aufbau zur Verfügung stehen. Gerade in der Verteilungswirtschaft haben sich aber teilweise völlig neue Methoden und neue Systeme entwickelt, deren Ausmaß auch nicht annähernd bekannt ist. Bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder mußte daher in diesem Bereich, der sich in besonders hohem Maße aus mittelständischen Unternehmen zusammensetzt, immer wieder auf die unzulänglichen und längst veralteten Unterlagen der Arbeitsstättenzählung 1950 zurückgegriffen werden.

Die allgemeine Zählung und die repräsentative Ergänzungserhebung bilden nach der im Gesetzesentwurf festgelegten Fragestellung ein einheitliches Ganzes. Der Verzicht auf die Ergänzungserhebung würde den Erhebungszweck als Ganzes gefährden und dazu zwingen, einen Großteil der dort gestellten Fragen in den anderen Erhebungsteil hinüberzunehmen. Die allgemeine Zählung ist nicht zuletzt deshalb auf das äußerste Maß vereinfacht worden, um auch von den Kleinbetrieben brauchbare statistische Meldungen zu erhalten. Die etwas schwierigeren Fragen, deren Beantwortung gewisse Kenntnisse voraussetzt, sind sämtlich in die repräsentative Ergänzungserhebung verlegt worden, die nur einen geringen Teil der auskunftspflichtigen Unternehmen erfaßt. Die Entlastung, die die Ergänzungserhebung und die mit ihr verbundene Vereinfachung der allgemeinen Zählung insbesondere für die Masse der Kleinbetriebe mit sich bringen, wird daraus ersichtlich, daß bei der Arbeitsstättenzählung 1950 rund 90% aller Betriebe des Einzelhandels Kleinbetriebe mit 1 bis 4 Beschäftigten waren.

(A) Im übrigen Handel und im Gaststättenwesen dürften die Verhältnisse nicht viel anders sein.

Muß schon aus den dargelegten Gründen dem Vorschlag des Finanzausschusses, nämlich die §§ 6 und 7 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen, d. h. die repräsentative Ergänzungserhebung fallen zu lassen, widersprochen werden, so ist ferner aber auch dringend darauf hinzuweisen, daß die repräsentative Ergänzungserhebung eine einmalige Gelegenheit bietet, bei verhältnismäßig geringem Kostenaufwand Kenntnisse über die Bezugs- und Absatzwege, die Gliederung der Umsätze nach Bar- und Teilzahlungsverkäufen, die Laufzeit der gewährten Kredite, die Art der Finanzierung, die Kapital- und Vermögensverhältnisse sowie über die Verschuldung im Handel und Gaststättenwesen zu gewinnen. Erst mit diesen nur repräsentativ erhobenen Tatbeständen gewinnt die allgemeine Zählung ihre entscheidende Aussagekraft. Die **Aufgliederung des Umsatzes** nach Abnehmerkategorien gibt Aufschluß über die Absatzwege, die Aufgliederung des Wareneinkaufs nach Lieferantengruppen über die Beschaffungswege des Handels. Von besonderer Bedeutung ist der erstmalige Versuch einer **Sortimentanalyse** durch Aufteilung des Wareneingangs nach Warenarten; sie ist von allgemeinem Wert für die richtige Berechnung des privaten Verbrauchs und für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Fragen zur **Vermögens- und Kapitalstruktur** werden wichtige Grundlagen für kreditpolitische Entscheidungen, insbesondere soweit sie den Mittelstand betreffen, liefern. Endlich sollen die Angaben über die **Höhe und die Art der Investitionen** bei den einzelnen Handelsbranchen die noch vorhandenen Lücken über die Verteilung der Gesamtinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen schließen.

Ohne diese Unterlagen würde das Ergebnis der Grunderhebung des Handelszensus, also der allgemeinen Zählung, wirtschaftspolitisch unbefriedigend sein. Der Wert der Grunderhebung, die einen relativ hohen Geldaufwand erfordert, wird durch den zusätzlichen, aber kleinen Aufwand für die repräsentative Ergänzungserhebung in einem stärkeren Maße erhöht, als es dem Mehraufwand entspricht.

Die **Kosten der Handelszählung** für die Bundesländer (ohne Saarland) belaufen sich nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts auf etwa 8 Millionen DM; hiervon entfallen 1 Million, d. h. 12,5 %, auf die Ergänzungserhebung. Unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses zu § 7 würden sich die Kosten für die zehn Länder auf insgesamt nur etwa 200 000 DM für die Ergänzungserhebung belaufen.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die den Ergebnissen der Handelszählung insbesondere bei allen Mittelstandsfragen zukommt, empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf Drucksache 70/59 mit den Ergänzungsvorschlägen Drucksache 70/1/59 Ziff. 2, 3 und 4 zuzustimmen.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß der Handelszensus ohne die Ergebnisse der repräsentativen

ergänzungserhebung ein Torso bliebe, der die hierfür vorgesehenen Kosten nicht rechtfertigen würde. Deswegen tritt der Wirtschaftsausschuß nachdrücklich dafür ein, dem Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 5 in Drucksache 70/1/59, die §§ 6 und 7 ersatzlos zu streichen, nicht zu entsprechen.

**Präsident Kaisen:** Für den Finanzausschuß berichtet Minister Dr. Frank.

**Dr. Frank** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Die Vorlage ist von erheblicher haushaltswirtschaftlicher Bedeutung. Der Finanzausschuß hält es deshalb für notwendig, daß in der heutigen Plenarsitzung des Bundesrates seine besondere Auffassung von der finanziellen Seite der Gesetzesvorlage dargelegt wird.

Wie schon mein Herr Vorredner gesagt hat, belaufen sich die voraussichtlichen Kosten der allgemeinen Zählung und der repräsentativen Ergänzungserhebung nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes auf rund 9 Millionen DM, wovon auf den Bund 1 Million und auf die Gesamtheit der Länder 8 Millionen entfallen. Diese Kostenbelastung, die gemessen an den Zahlen, mit denen wir es heute in unseren Haushaltsplänen zu tun haben, zunächst nicht überragend zu sein scheint, darf jedoch nicht für sich allein betrachtet werden, da die Handelszählung 1959 in den Kreis der statistischen Großzählungen gehört, die im Zusammenhang mit dem sogenannten Weltzensus in den Jahren 1959 bis 1962 durchgeführt werden sollen. Der **Gesamtaufwand für die Großzählungen** beträgt voraussichtlich 127 Millionen DM, von denen der überwiegende Teil mit rund 89 Millionen auf die Länder entfällt, während der Kostenanteil des Bundes lediglich 14 Millionen betragen würde. Die restlichen 24 Millionen entfallen auf die Gemeinden.

Wie bereits anläßlich der Beratung des Gesetzes über die Landwirtschaftszählung 1959 in der 202. Sitzung des Bundesrates vom 27. Februar 1959 ausgeführt worden ist, sind die Länder nicht in der Lage, die durch die massierten Großzählungen verursachten erheblichen Mehrausgaben zusätzlich zu ihrem laufenden Aufwand für die Statistik zu übernehmen. Nach Ansicht des Finanzausschusses liegt hier ein echter **Anwendungsfall des Art. 106 Abs. 5 Satz 2 GG** vor. Danach können Mehrbelastungen der Länder, die auf einen kurzen Zeitraum begrenzt sind, durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden.

Die Bundesregierung verneint zwar im vorliegenden Falle die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieser Vorschrift des Grundgesetzes. Nach ihrer Ansicht ist die mit den Großzählungen verbundene Kostenmehrbelastung der Länder in Höhe von 89 Millionen trotz ihrer absoluten Größe doch nicht von so erheblicher Tragweite, als daß die Bestimmung des Artikels 106 Abs. 5 Satz 2 GG zum Zuge kommen könnte.

(A) Es ist zuzugeben, daß eine objektive Antwort auf die Frage nach der finanziellen Bedeutsamkeit einer Mehrausgabe nicht einfach zu finden ist. Sie hängt vielmehr von der finanziellen Situation des jeweiligen Kostenträgers ab. Fest steht jedoch, daß für die Gesamtheit der Länder eine solche Mehrausgabe bei ihrer bekannten angespannten Haushaltslage von erheblichem Gewicht ist. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat daher, entsprechend dem Vorgehen bei der Landwirtschaftszählung auch im vorliegenden Falle eine **Erstattung** der den Ländern durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Aufwendungen durch den Bund in Höhe von 80 % zu beschließen.

Außerdem sollte die in den §§ 6 und 7 der Vorlage vorgesehene **Ergänzungserhebung** nach Auffassung des Finanzausschusses **ersatzlos gestrichen** werden. Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß der Zweck der Handels- und Gaststättenzählung mit der Durchführung der in § 3 festgelegten Fragen, die in Form einer Totalerhebung erfolgen soll, hinreichend erfüllt ist. Die in Form einer Ergänzungserhebung vorgesehenen weiteren Fragen erscheinen demgegenüber nicht unbedingt erforderlich. Es sollte daher auf sie — jedenfalls vorerst — verzichtet werden. Neben der dadurch erzielten Kostenersparnis würde sich auch die Arbeit der Statistischen Landesämter vereinfachen, die durch die bevorstehenden Großzählungen ohnehin stark überlastet sind.

Namens des Finanzausschusses darf ich Sie aus den angeführten Gründen bitten, seinen Vorschlägen in der Drucksache 70/1/59 (Ziff. 1, 5a und 6) zuzustimmen.

(B)

**Präsident Kalsen:** Keine Wortmeldungen! Wir kommen zur Abstimmung über die Vorschläge auf Drucksache 70/1/59.

Ich lasse wegen des Sachzusammenhanges zunächst über Ziff. 1 und Ziff. 5a) gemeinsam abstimmen. Der Wirtschaftsausschuß hat dieser Empfehlung des Finanzausschusses widersprochen. Wer für Ziff. 1 und 5a) stimmen möchte, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Dann kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 2 und 3.

(Dr. Meyers: Bitte getrennt!)

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Wir müssen jetzt über Ziff. 4 abstimmen, weil Ziff. 1 und Ziff. 5a) abgelehnt worden sind. Wer ist für Ziff. 4? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über eine **Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe** die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner **Zustimmung** bedarf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das internationale Büro für das gesetzliche Meßwesen** (Drucksache 69/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen erfolgen nicht. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (Drucksache 72/59).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses liegt Ihnen in Drucksache 72/1/59 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, Herrn **Staatssekretär Dr. Reuß** (Hessen) anstelle von Herrn Ministerialdirektor Kleine (Hessen) zum Stellvertreter eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen **zu bestellen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes** (Drucksache 79/59). (D)

**Dr. Farny** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Schon bald nach dem Erlaß des Mühlengesetzes vom 27. Juni 1957 hat es sich gezeigt, daß sich mit diesem Gesetz das erstrebte Ziel, nämlich die Bereinigung der Mühlenstruktur, nicht befriedigend erreichen läßt. Der vorliegende Gesetzentwurf, der vom Deutschen Bundestag am 25. Februar 1959 verabschiedet worden ist, hat den Zweck, eine **wirksame Reduzierung der übersetzten Mühlenkapazität** zu ermöglichen und außerdem einige Fragen zu regeln, die im Gesetz vom 27. Juni 1957 offen geblieben sind.

Aus der Neuregelung sind hervorzuheben: die Verlängerung der Frist für die Meldung der Stilllegungsabsicht und für die tatsächliche Stilllegung der Mühlen, die Bestimmungen über die Berechnung des Pauschalbetrags für die Stilllegung von Backschrotmühlen, die Vorschriften über die Festlegung der Arbeitnehmerabfindung sowie die Bestimmung, daß der Bundesfinanzminister für die Finanzierung der Förderung der Stilllegung aus vorhandenen Bürgschaftsermächtigungen eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrage von 140 Millionen DM im Namen des Bundes übernimmt.

Eines der wesentlichsten Anliegen der Neuregelung ist es, die **steuerliche Behandlung der Entschädigungsbeträge** in einer für die Durchführung

(A) der Stilllegungsaktion angemessenen Weise zu regeln. Von besonderer Bedeutung für die stillzulegenden Betriebe sind hier die in § 7 Abs. 10 bis 13 enthaltenen Vorschriften über die Steuerermäßigungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer, die bei Bezahlung der Pauschalbeträge eintreten sollen. Damit alle vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Mühlenkapazität voll zur Wirkung kommen, soll das Mühlgengesetz erst am 31. Dezember 1963 außer Kraft treten.

Sowohl der Agrarausschuß als auch der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Demgegenüber hat der Finanzausschuß beschlossen, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen mit dem Ziel, die Bestimmungen über die Steuerermäßigungen teilweise abzuändern.

Der Agrarausschuß hat der Empfehlung des Finanzausschusses ausdrücklich widersprochen und darauf hingewiesen, daß das Mühlgengesetz nach den bisherigen Erfahrungen solange wirkungslos bleiben muß, als nicht die Frage der steuerlichen Behandlung der Entschädigungssumme in befriedigender Weise geregelt ist. Falls für die steuerliche Behandlung dieser Beträge keine ausreichenden Sondervorschriften geschaffen werden, werden gerade diejenigen Mühlen, auf deren Stilllegung es im Interesse des Abbaus der wesentlich übersetzten Mühlenkapazität ankommt, mit Rücksicht auf die hohe steuerliche Belastung der ihnen zufließenden Pauschalbeträge von der Stilllegung sicher Abstand nehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Körperschaftsteuerpflichtigen Betriebe mit großen Kapazitäten. Hier muß vor allem bedacht werden, daß es wohl keinem Unternehmer zugemutet werden kann, seine Existenz gegen Zahlung einer Abfindung aufzugeben, wenn diese Abfindung so hoch besteuert wird, daß dem Unternehmer eine echte Gegenleistung und damit auch ein wirklicher Anreiz nicht mehr verbleiben.

(B)

Lediglich für den Fall, daß entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte, hat der Agrarausschuß weitere Änderungen vorgeschlagen. Ich darf mir gestatten, insoweit im einzelnen auf die Ziff. III der Drucksache 79/1/59 zu verweisen. In erster Linie darf ich jedoch bitten, entsprechend den Empfehlungen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses in Ziff. I der Drucksache dem Antrag des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht zuzustimmen.

**Dr. Schaefer** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Im Gegensatz zu dem federführenden Agrarausschuß und dem Wirtschaftsausschuß, die Ihnen soeben vorgeschlagen haben, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, empfiehlt der Finanzausschuß, als dessen Berichterstatter ich hiermit vortrage, gemäß Drucksache 79/1/59 den Vermittlungsausschuß anzurufen. Selbst wenn sich der Finanzausschuß nicht veranlaßt sähe, aus anderen, noch darzulegenden Gründen

(C) diesen Antrag zu stellen, müßte der Vermittlungsausschuß schon aus dem Grunde bemüht werden, weil in der vom Bundestag beschlossenen und vom Agrarausschuß gebilligten Neufassung des in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen § 7 Abs. 12 **übersehen** ist, daß während der Beratung des Mühlgengesetzes das **Körperschaftsteuergesetz geändert** worden ist und somit Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht mehr gültig sind, zur Grundlage des Gesetzesbeschlusses in § 7 Abs. 12 letzter Satz genommen sind.

Unabhängig hiervon sind die Gründe, die den Finanzausschuß zu seinem Begehren bewogen haben, folgende. Der Finanzausschuß stimmt der vorgesehenen einkommensteuerlichen und umsatzsteuerlichen Regelung zu, lehnt aber die **körperschaftsteuerliche Regelung** ab, weil für Betriebe, soweit sie körperschaftsteuerpflichtig sind, kein Bedürfnis für eine körperschaftsteuerliche Erleichterung hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen Pauschalentschädigung besteht. Eine solche Erleichterung wäre aber — und das ist der entscheidende Gesichtspunkt — mit dem System des Körperschaftsteuerrechts unvereinbar. Das Körperschaftsteuerrecht kennt im Gegensatz zum Einkommensteuerrecht keine Steuerermäßigung für Veräußerungsgewinne im Sinne des § 34 in Verbindung mit § 16 des Einkommensteuergesetzes, wie sie bei einer Aufgabe des Gewerbebetriebes, zu der auch eine Stilllegung zu rechnen ist, in Betracht kommt. Diese unterschiedliche Behandlung ist berechtigt. Sie beruht darauf, daß die Körperschaftsteuer grundsätzlich nach einem Proportionaltarif erhoben wird, während der Einkommensteuertarif grundsätzlich progressiv gestaffelt ist. Bei dem System unseres Steuerrechts können also Härten bei Körperschaften nicht auftreten wie bei Einkommensteuerpflichtigen, da bei Körperschaften auch für den durch die Stilllegungsentschädigung zusätzlich erzielten Gewinn im allgemeinen der gleiche Steuersatz wie für alle übrigen Gewinne zu entrichten ist, während bei Einkommensteuerpflichtigen der Stilllegungsgewinn von der erhöhten Progression erfaßt wird.

(D)

Würde für die Körperschaftsteuer der vom Bundestag in § 7 Abs. 11 des Entwurfs vorgesehene Körperschaftsteuersatz von 15 v. H. wirklich normiert werden, so läge darin ein wegen der Berufungsfahr sehr ernstes Präjudiz. Solche vorgreifenden Entscheidungen zu vermeiden, war bisher ein allgemein anerkannter Grundsatz, der auch bei der Stilllegungsaktion der Tabakindustrie in den Jahren 1956/57 gewahrt wurde. Auch bei der damaligen Aktion wurde für Stilllegungsgewinne der Körperschaften der normale Steuersatz erhoben, das dargestellte Steuerrechtssystem also nicht durchbrochen.

Das sind die Gründe, die den Finanzausschuß veranlaßt haben, den Abs. 11 zu streichen und dem neuen Abs. 11 die aus der Drucksache 79/1/59 sich ergebende Fassung zu geben, womit zugleich das eingangs dargestellte formelle Versehen des Bundestages bei der Zitierung des § 19 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeräumt ist.

(A) **Präsident Kaisen:** Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit; die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist beschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Wer ist für die Gründe des Finanzausschusses unter II der Drucksache 79/1/59?

(Dr. Meyers: Bitte getrennt nach den Ziffern!)

— Wer ist für den Anrufungsgrund des Finanzausschusses unter Ziff. 1, wonach in Art. 1 Nr. 2 bestimmte Streichungen vorgenommen werden sollen?

(Dr. Meyers: Ich möchte Ziff. 1 gestrichen haben und Ziff. 2 zustimmen!)

— Darüber lasse ich jetzt abstimmen. Ich wiederhole: Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird aus folgenden Gründen, und zwar unter Ziff. 1: In Art. 1 Nr. 2 ist § 7 Abs. 11 zu streichen; die Absätze 12 und 13 werden die Absätze 11 und 12. Wegen dieses Punktes soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist abgelehnt.

(B)

Jetzt müssen wir über die Ziff. 2 abstimmen, in Art 1 Nr. 2 dem § 7 Abs. 11 (neu) eine andere Fassung zu geben. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zu den Gründen des Agrarausschusses. Der Agrarausschuß hat unter III der Drucksache 79/1/59 Gründe angeführt, die für den Fall empfohlen werden, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

(Zuruf: Bitte über Ziff. III getrennt!)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht.

Wer ist für III Ziff. 1? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit!

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen zu verlangen.

Dann kommen wir zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1959/60)** (Drucksache 75/59).

(C) Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Zu einer Erklärung hat das Wort Herr Staatssekretär Simmel (Bayern).

**Simmel (Bayern):** Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Die Bayerische Staatsregierung hatte bereits in der Sitzung des Bundesrates am 4. Juli vorigen Jahres bei der Beratung des vorjährigen Getreidepreisgesetzes der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die von Herrn Bundesminister Dr. Lübke am 20. Juni 1958 vor dem Plenum des Bundestages zugesicherte Vorlage zugunsten der Betriebe, die unausweichlich auf Roggenanbau angewiesen sind, nunmehr unverzüglich verwirklicht wird. Namens der Bayerischen Staatsregierung gestatte ich mir heute folgende Erklärung abzugeben.

Nach dem völligen Wegfall der Roggenlieferprämie, wodurch die auf den Roggenanbau angewiesenen Familienbetriebe besonders betroffen werden, erwartet die Bayerische Staatsregierung, daß die Bundesregierung die von Herrn Bundesminister Dr. Lübke am 20. Juni 1958 und am 25. Februar 1959 vor dem Plenum des Bundestages zugesicherte Vorlage über Maßnahmen zugunsten der Betriebe, die auf andere Fruchtarten nicht ausweichen können, unverzüglich ausarbeitet und im Haushaltsjahr 1959/60 verwirklicht.

**Hellwege (Niedersachsen):** Wir schließen uns dieser Erklärung an.

**Präsident Kaisen:** Wir haben die Erklärung zur Kenntnis genommen. Anträge sind nicht gestellt. (D)

Die Ausschüsse — Agrarausschuß, Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß — empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Getreidepreisgesetzes 1959/60 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 10 der Tagesordnung:

a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gem. § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1959)** (Drucksache 31/59)

b) **Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1959)** (zu Drucksache 31/59)

c) **Fünfjahresplan der Bundesregierung zur weiteren Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland** (zu Drucksache 31/59)

Berichterstattung entfällt.

Wie sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 31/1/59 und zu 31/1/59 ergibt, empfiehlt Ihnen der federführende Agrarausschuß, den Grünen Bericht 1959 und den Grünen Plan 1959 zur Kenntnis zu nehmen; außerdem empfiehlt Ihnen der Agrarausschuß, zum Grünen Plan 1959 eine Entschliebung zu fassen.

- (A) Ich lasse zunächst über diese Empfehlungen, die Sie in der genannten Drucksache unter a) und b) finden, insgesamt abstimmen. Wer für diese Empfehlungen ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wenn das Wort nicht gewünscht wird, lasse ich nunmehr über die unter c) der genannten Drucksache wiedergegebene, vom Agrarausschuß und vom Flüchtlingsausschuß empfohlene EntschlieÙung abstimmen. Wer ist für diese EntschlieÙung? — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat sich dieser EntschlieÙung angeschlossen.

Mithin darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, die gemäß §§ 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes vorgelegten **Berichte** der Bundesregierung **zur Kenntnis zu nehmen** und die sich aus Drucksache 31/1/59 und zu 31/1/59 ergebenden **EntschlieÙungen zu fassen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses** (Drucksache 87/59)

Keine Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Jetzt kommt Punkt 12 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (11. ÄndG LAG) (Drucksache 77/59)

**Dr. Frank** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Die Vorlage befaßt sich mit der Leistungsseite des Lastenausgleichsgesetzes und sieht — einer Anregung des Bundestages folgend — u. a. gewisse **Verbesserungen** der Vorschriften über die **Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung sowie der Kriegsschadensrente** vor. Finanzpolitische Beanstandungen seitens der Länder dürften insoweit nicht zu erheben sein, weil die durch diese Verbesserungen verursachten Mehraufwendungen ausschließlich und in voller Höhe von dem Ausgleichsfonds übernommen werden.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung vorgeschlagen, die **Unterhaltshilfesätze** wie folgt zu **erhöhen**: für den Berechtigten von 120 DM auf 130 DM monatlich, für den Ehegatten von 60 DM auf 65 DM monatlich und für jedes Kind von 42 DM auf 45 DM monatlich. Bei diesem Vorschlag hat sich die Bundesregierung von den in letzter Zeit ergangenen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verbesserungen auf anderen Gebieten der sozialen Gesetzgebung leiten lassen. Dabei bestand darüber Klarheit, daß eine Anhebung in dieser Höhe durch die seit Inkrafttreten der Achten Novelle zu beachtende allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten nicht veranlaßt gewesen wäre.

Der Finanzausschuß hat zwar keine Bedenken dagegen, daß die Leistungen des Lastenausgleichs aus den genannten Gründen in dem vorgesehenen Umfang angehoben werden. Er schlägt daher dem Bundesrat vor, dem Entwurf insoweit zuzustimmen, als er die Leistungsseite regelt. (C)

Dagegen muß nach Auffassung des Finanzausschusses einer **Beteiligung der Länder an der Aufbringung der Mittel** für diese Mehrleistungen auf dem Umweg über § 6 Abs. 4 LAG in seiner jetzigen Fassung mit Nachdruck widersprochen werden.

Die Bundesregierung schätzt den Mehraufwand, der für den Ausgleichsfonds durch die vorgesehene Anhebung der Unterhaltshilfesätze entsteht, auf rund 90 Millionen DM jährlich. Die von einzelnen Ländern vorgenommenen Schätzungen gehen über diesen Betrag noch hinaus. Die Mehrleistung muß für die gesamte Laufzeit des Lastenausgleichs, d. h. bis zum 31. März 1979, aufgebracht werden. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, daß die Höhe des Jahresaufwands für die Unterhaltshilfe im Hinblick auf die altersmäßige Zusammensetzung des Empfängerkreises von Jahr zu Jahr zurückgehen wird. Immerhin dürfte der Mehraufwand in jedem Fall bis 31. März 1979 den Betrag von 1 Milliarde D-Mark erreichen. Bei dieser sehr vorsichtigen Schätzung ist zu berücksichtigen, daß sie sich auf einen Zeitraum von 2 Jahrzehnten erstreckt und daher naturgemäß mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet ist.

Nach der Gesetzeslage müßten Bund und Länder zusammen einen Betrag in Höhe von 50 % des Mehrbetrages, also 500 Millionen D-Mark, leisten. Davon würden auf den Bund ein Drittel mit 167 Millionen D-Mark und auf die Länder zwei Drittel mit 333 Millionen D-Mark entfallen. (D)

Der Finanzausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die Länder nicht in der Lage sind, diese zusätzliche Belastung ihrer Haushalte hinzunehmen, solange sie keine anderweitige ausreichende Entlastung durch den Bund erfahren. Es ist bereits bei den verschiedensten Gelegenheiten darauf hingewiesen worden, daß es sich bei den Beiträgen an den Ausgleichsfonds um echte Kriegsfolgelasten handelt, die der Bund nach Art. 120 GG an sich in voller Höhe zu übernehmen hätte. Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber aber bei der Verabschiedung des **8 Lastenausgleichs-Änderungsgesetzes** einen großen Teil dieser Leistungen wiederum auf die Länder verlagert, und zwar trotz des Protestes des Bundesrates, der dieserhalb den Vermittlungsausschuß angerufen hatte, sich aber nicht durchzusetzen vermochte. Hinzu kommt, daß die finanzielle Situation der Länder heute so stark angespannt ist, daß sie auch schon im Hinblick auf ihre Haushaltslage sowohl jeder neu auf sie zukommenden Belastung als auch jeder Erweiterung einer alten Belastung konsequent widersprechen müssen.

Hieran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß der damals nach langwierigen Verhandlungen festgelegte Höchstbetrag von 500 Millionen D-Mark, bis zu dem die Beiträge des Bundes und der Länder nach § 6 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes



(A) äußerstenfalls gehen sollten, durch die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Verbesserungen noch nicht voll ausgeschöpft wird. Dieser Höchstbetrag stellt lediglich eine oberste Leistungsgrenze für die Beiträge der öffentlichen Haushalte nach den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung des 8. Änderungsgesetzes dar. Sie kann aber keinesfalls Anlaß sein, eine Erweiterung bereits bestehender Belastungen anzuerkennen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf nur mit der Maßgabe zuzustimmen, daß der nach § 6 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes zu leistende Zuschuß künftig je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit der Länder aufgebracht wird.

Ich darf sie deshalb namens des Finanzausschusses bitten, seinen Vorschlägen, wie sie in der Drucksache 77/1/59, Abschnitt III, niedergelegt sind, zuzustimmen und aus den gleichen Gründen der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, die über die Regierungsvorlage hinausgehende Verbesserungen vorsieht, ausdrücklich zu widersprechen.

**Präsident Kaisen:** Ich lasse zunächst über den Antrag des Finanzausschusses, der vom Berichterstatter soeben begründet worden ist, abstimmen. Wer dafür ist, daß diesem Antrag — Nr. III der Drucksache 77/1/59 — stattgegeben wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Ich frage nunmehr, wer der Entschließung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen — Nr. II der Drucksache 77/1/59 —, die eine Erhöhung der Leistungen zum Ziele hat, zustimmen will. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Aenderung vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen der **Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf**. Außerdem hat der Bundesrat die **Annahme einer Entschließung beschlossen**.

Ich schlage vor, Punkt 22 der Tagesordnung

**Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Aussiedler) auf die Länder (§ 17 Abs. 1 der VO zum NAG vom 11. 6. 1951 — BGBl. I S. 381 —, § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung — BGBl. I S. 236 —) (Drucksache 86/59).**

vorweg zu behandeln, weil der zuständige Minister aus Zeitgründen gebeten hat, daß dieser Punkt in seiner Anwesenheit erledigt wird. Es handelt sich hierbei um den Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer und Vertriebenen, und zwar wird verlangt, die **Geltungsdauer des Schlüssels bis einschließlich 31. März 1960 zu verlängern**. Wer dieser

Verlängerung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Der Bundesrat hat danach gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 381) und gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebiets vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) **beschlossen**, die Geltungsdauer des in der 187. Sitzung am 24. Januar 1958 festgestellten und in der 200. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1958 bis zum 31. März 1959 verlängerten **Schlüssels** für die Verteilung der den Ländern zuzuweisenden Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Aussiedler) **erneut bis einschließlich 31. März 1960 zu verlängern**.

Wir kommen dann zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 68/59).**

Von einer Berichterstattung kann hier abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der Drucksache 68/1/59 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. (D)

Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses unter I der Drucksache 68/1/59, und zwar insgesamt, abstimmen. Wer für die Vorschläge des Finanzausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden**.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

**Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1956 — Einzelplan 20 — (Drucksache 67/59).**

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erbetene **Entlastung zu erteilen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

**Veräußerung der ehemaligen Luftwaffen-gerätesammelstelle in Lübeck-Kaninchenborn an die Hansestadt Lübeck (Drucksache 53/59).**

Berichterstattung entfällt.

(A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu den zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland abgeschlossenen und am 17. April 1950 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über Grenzarbeitnehmer und über Gastarbeitnehmer (Drucksache 73/59).**

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält die Vorlage für zustimmungsbedürftig und empfiehlt dementsprechend in der Drucksache 73/1/59, in der Einleitung des Gesetzentwurfs die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Er empfiehlt ferner, von der durch die Bundesregierung bei der Hinterlegung des Beitrittsprotokolls zu den beiden Übereinkommen abzugebenden Erklärung, die im Einvernehmen mit der Westeuropäischen Union nachträglich festgelegt worden ist, Kenntnis zu nehmen und gegen ihren Inhalt keine Einwendungen zu erheben.

(B) Ich lasse abstimmen über die Drucksache 73/1/59 Ziff. 1 und 2. Kann en bloc abgestimmt werden?

(Dr. Meyers: Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

Wer ist für die Ziff. 1? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für die Ziff. 2? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen nun zu Punkt 17 der Tagesordnung:

**Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 71/59).**

Berichterstattung entfällt.

Entsprechend dem Antrage des Landes Hessen empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **Staatsminister Heinrich Hemsath** anstelle des Staatsministers Franke als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesam-

(C) stalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **vorzuschlagen**.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß der Ausschußempfehlung **beschlossen hat**.

Wir kommen nun zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Drucksache 20/59).**

Für den federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist keine Berichterstattung vorgesehen. Für den Rechtsausschuß berichtet Herr Senator Dr. Zander.

**Dr. Zander** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Dame, meine Herren! Der Entwurf der Verordnung, über den ich hier für den Rechtsausschuß zu berichten habe, führt einige Veranstaltungen auf, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben. Bei diesen Veranstaltungen darf, wenn der vorliegende Entwurf in Kraft getreten ist, nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestattet werden.

Nachdem die Beratungen im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten bereits abgeschlossen waren, hat der Bundesrat den Entwurf in seiner 201. Sitzung an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen, und zwar deshalb, weil gegen den Entwurf **verfassungsrechtliche Bedenken** erhoben worden waren. Hierbei handelt es sich um folgendes.

Der Entwurf stützt sich auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Diese Vorschrift ermächtigt den Bundesminister des Innern, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen. Nun ist nach der Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung in der Zwischenzeit aber der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen für die Angelegenheiten zuständig geworden, die mit dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zusammenhängen. Mit Rücksicht darauf haben der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen vereinbart, die Verordnung gemeinsam zu erlassen. Gegen diese vorgesehene **Mitwirkung des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen** wenden sich die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen den Entwurf geltend gemacht worden sind.

Der Rechtsausschuß hat bei Prüfung dieser Bedenken zunächst die Frage aufgeworfen, ob die in § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit enthaltene Ermächtigung sich überhaupt noch an den Bundesminister des Innern richtet oder ob diese Ermächtigung etwa infolge der Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung auf den Bundesminister für Familien- und Jugendfragen übergegangen ist. Diese

(A)

Frage ist nach Ansicht der Mehrheit des Rechtsausschusses dahin zu beantworten, daß Träger der Ermächtigung nach wie vor der Bundesminister des Innern ist. Nach Art. 65 GG ist die Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung zwar Sache der Bundesregierung. Nach Ansicht des Rechtsausschusses kann aber weder dieser noch einer anderen Bestimmung des Grundgesetzes entnommen werden, daß die Geschäftsverteilung der Bundesregierung den gesetzlichen Vorschriften vorgeht, die einen bestimmt bezeichneten Bundesminister zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen. Änderungen der Geschäftsverteilung können daher nach Meinung des Rechtsausschusses die gesetzlich festgelegte Ermächtigung eines Bundesministers mit Rücksicht auf den höheren Rang des Gesetzes nicht ändern.

Der Rechtsausschuß hat weiter erwogen, ob die Ermächtigung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes nicht im Wege der Auslegung dahin verstanden werden könne, daß sie sich nicht an den Bundesminister des Innern, sondern an den jeweils fachlich zuständigen Bundesminister richte. Auch eine solche Auslegung der Ermächtigung, die den höheren Rang des Gesetzes anerkennen und unberührt lassen würde, hält der Rechtsausschuß nicht für möglich. Sie ist bei Ermächtigungen, die sich an einen bestimmt bezeichneten Bundesminister richten, nach Meinung des Rechtsausschusses weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn der Ermächtigung zu vereinbaren.

(B)

Gleichwohl ist der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit der Auffassung, daß keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen zu erheben sind, daß der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen an dem Erlass der Verordnung beteiligt werden soll. Nach Meinung dieser Mehrheit — eine einhellige Auffassung hat sich nicht gebildet — ist es unschädlich, wenn bei der Ausübung einer Ermächtigung neben dem eigentlichen Ermächtigungsträger noch ein weiteres Organ mitwirkt. Gegen die Beteiligung eines anderen, an sich nicht zuständigen Bundesministers sind insbesondere keine Bedenken aus dem Grundsatz der parlamentarischen Verantwortlichkeit zu erheben. Der nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zuständige Bundesminister des Innern bleibt für den Verordnungsentwurf parlamentarisch voll verantwortlich. Eine Gesamtverantwortung beider Minister, die verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen würde, entsteht durch die Beteiligung des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen nicht.

Der Rechtsausschuß schlägt dementsprechend vor, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Gegen die vom federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten gemachten Änderungsvorschläge, die in der Drucksache 20/1/59 (neu) zusammengefaßt sind, hat der Rechtsausschuß keine Bedenken.

**Präsident Kaisen:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen dann zur Abstimmung. Anträge des Rechtsausschusses liegen nicht vor. Der Ausschuß für Innere Angele-

genheiten hat einige Anträge gestellt, die Ihnen in der Drucksache 20/1/59 (neu) im Abschnitt I vorliegen. Wer den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten folgen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zuruf.)

— Das Land Baden-Württemberg wünscht getrennte Abstimmung.

Wer ist für die Ziff. 1? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für die Ziff. 2, wonach § 3 zu streichen ist?

— Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Ersten Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen dann zu Punkt 21 der Tagesordnung:

**Prüfungsordnung für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern (Drucksache 195/58).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 195/1/58 vor, über die abgestimmt werden müßte, und zwar im ganzen über die Ziff. 1 bis 14. Wer für die Änderungen unter den Ziff. 1 bis 14 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D)

Wenn keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Prüfungsordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 23 der Tagesordnung:

**Gesetz zu den zwei Abkommen vom 8. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges und über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (Drucksache 80/59).**

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 120a GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

**Gesetz zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs (Drucksache 81/59).**

(A) Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120a GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 25 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und die Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen** (Drucksache 85/59).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses liegt in der Drucksache 85/1/59 vor. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Allgemeinen Verfügung gemäß § 96 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen **nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 3/59)

Keine Berichterstattung!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 3/59 — bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

(B) Wir kommen dann zu Punkt 28 der Tagesordnung:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**  
(3. AndG AnVNG) (Drucksache 96/59)

Auch hier entfällt eine Berichterstattung. (C)

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz gestern in der Fassung der Bundestagsdrucksache 936 **unverändert verabschiedet**.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat für den Fall, daß der Bundesrat das Gesetz bereits in seiner heutigen Sitzung berät, die Stellungnahme der Ausschußmitglieder im Umfrageverfahren ermittelt; er spricht sich für die Zustimmung zum Gesetz aus.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Unter „Verschiedenes“ darf ich noch folgendes mitteilen. Der Bundesrat hat in seiner 200. Sitzung am 19. Dezember 1958 entsprechend einem Antrage des Landes Baden-Württemberg beschlossen, den **Entwurf eines Gesetzes über Zinsen, sonstige Entgelte und Werbung der Kreditinstitute** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestage einzubringen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß schlägt gemäß § 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung vor, die **Beschlüsse des Bundesrates** in der Vollversammlung des Bundestages und in dessen Ausschüssen durch Herrn Minister Dr. **Veit** (Baden-Württemberg) und Herrn Ministerialrat **Consbruch** (Baden-Württemberg) **vertreten zu lassen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**. (D)

Die nächste Sitzung ist am 17. April 1959.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.42 Uhr)